Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP)
„Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefanz
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauBG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2023 mit Beschluss-Nr. 351/2023 die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefanz gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (4) BauGB beschlossen.

Das **Plangebiet** umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefanz gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Bärenklauer Straße sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bärenklauer Straße 24, 26, 28A, 30A
- im Westen durch die Zufahrtstraße zum Gemeinbedarfsstandort Vehlefanz an der Nashorn-Grundschule sowie des Grundstücks von Kita/Hort/Grünfläche
- im Süden durch eine Ackerfläche
- im Osten durch Grünflächen sowie die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bärenklauer Straße 32A, 32C sowie der Flurstücke 430 und 433, Flur 009, Gemarkung Vehlefanz.

Planziel ist es, den 1995 in Kraft getretenen und vollständig umgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) aufzuheben, da das Planwerk für die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet nicht mehr erforderlich ist.

Folgende **Planunterlagen** stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- **Entwurf der Aufhebungssatzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefanz mit Begründung vom Februar 2024**

- **Planunterlagen des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“, umfassend:**

  - Satzungsplan Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Bahnstraße - Schäferweg 1" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen
  - Begründung des Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnpark Bahnstraße - Schäferweg 1
  - Grünordnungsplan "Wohnpark Bahnstraße - Schäferweg 1"
  - Begründung / Erläuterung Grünordnungsplan "Wohnpark Bahnstraße - Schäferweg 1"
  - Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnpark Bahnstraße - Schäferweg 1"

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Aufhebung der Planung liegen bisher nicht vor

<u>Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB</u>
Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.
Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen/ sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter http://blp.brandenburg.de. oder http://bauleitplanung.brandenburg.de zugänglich gemacht.

<u>Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB</u>
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024**
während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11:30 Uhr
Ort der Auslegung:	Gemeindeverwaltung Oberkrämer - Bürgersaal- OT Eichstädt Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt und

- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o.g. genannten Zeiten unterrichten und zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes äußern kann.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Anlage: **Umgrenzung des Plangebietes des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefanz Gemeinde Oberkrämer**

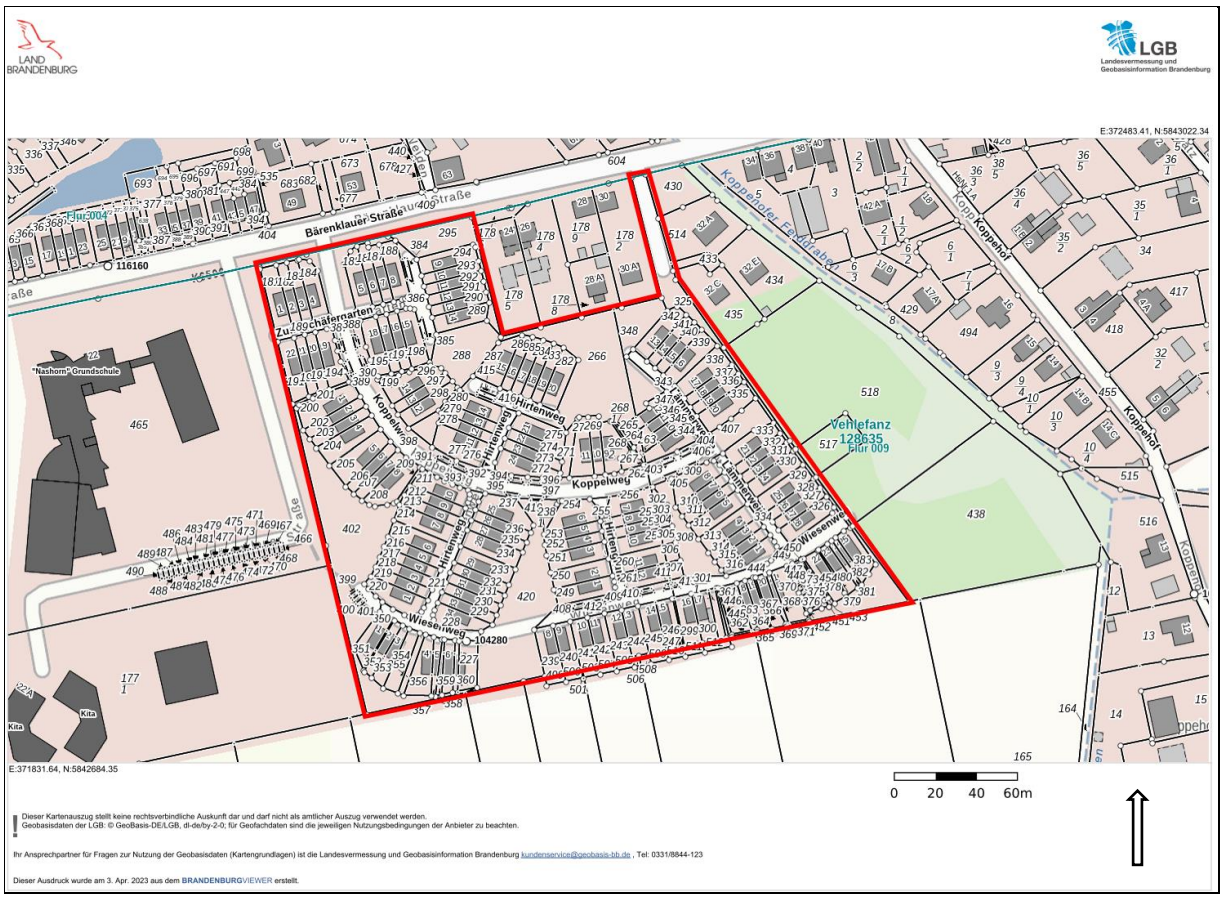

Umgrenzung des Plangebietes des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefanz

Oberkrämer, den 01.03.2024

W. Geppert
Bürgermeister